



Vertraulichkeitserklärung von

Präambel

Dem Lieferanten werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit der TÜV SÜD Business Service GmbH oder einem mit ihr i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden „TÜV SÜD“) vertrauliche Informationen zum Zwecke des Beginns und der Abwicklung des Geschäftsverhältnisses mit TÜV SÜD zur Verfügung gestellt. In Bezug hierauf erklärt der Lieferant Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vertraulichkeitserklärung

1. Gegenstand der Erklärung sind alle dem Lieferanten von TÜV SÜD in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form, über Datenträger, das Inter-, Extra- oder das Intranet ausgetauschten/übergebenen oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellten technischen und nicht technischen Informationen, im Rahmen der Zusammenarbeit erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Kundendaten, Methoden, Formeln, zur Verfügung gestelltes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände (nachfolgend **„vertrauliche Informationen“** genannt).
2. Eine Verpflichtung zur Weitergabe vertraulicher Informationen von TÜV SÜD an den Lieferanten besteht nicht.

§ 2 Vertraulichkeit

1. Der Lieferant muss die von TÜV SÜD erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und darf die vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem in der Präambel genannten Zweck verwenden. Die vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung des TÜV SÜD vervielfältigt oder an Dritte, weder direkt noch indirekt, weitergegeben werden. Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass vertrauliche Informationen über den in der Präambel genannten Zweck hinaus in keiner Weise verwendet werden.
2. Der Lieferant wird innerhalb seiner Organisation und den mit ihm verbundenen Unternehmen vertrauliche Informationen nur denjenigen Personen offenlegen, die zur Durchführung des in der Präambel genannten Zwecks hiervon Kenntnis erlangen müssen. Er wird derartige Personen über diese Vereinbarung unterrichten und sie verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Auf Verlangen des TÜV SÜD ist vom Lieferanten hierüber ein schriftlicher Nachweis zu führen. Es besteht insbesondere Einigkeit darüber, dass Informationen über Geschäftsverbindungen, Geschäftsplanungen und Strategien, laufende und geplante Projekte sowie Bilanzinformationen als besonders vertraulich zu erachten sind und lediglich im engsten Personenkreis weitergegeben und diskutiert werden dürfen.



3. Der Lieferant wird die von TÜV SÜD stammenden vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er seine eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
4. Von einer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ist der Lieferant entbunden, wenn die vertraulichen Informationen
 - a) zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind;
 - b) nach Offenlegung allgemein bekannt werden, ohne dass der Lieferant gegen die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit verstoßen hat;
 - c) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz des Lieferanten waren;
 - d) gleichzeitig oder nach der Offenlegung vom Lieferanten rechtmäßig von Dritten bezogen werden und diese Dritten gegenüber dem Offenleger zur Weitergabe der Informationen befugt sind.
5. Alle dem Lieferanten überlassenen Schriftstücke, Aufzeichnungen, Konstruktionen, Filme, Fotografien, Kopien, Ton- und Datenträger sowie etwaig online über das Inter-, Extra- oder das Intranet zur Verfügung gestellten Informationen und Daten bleiben Eigentum des TÜV SÜD. Diese sind bei Vertragsende auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen an TÜV SÜD zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Der Lieferant ist berechtigt, zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Aufbewahrungspflichten Kopien der erhaltenen Unterlagen zurückzubehalten unter der Voraussetzung, dass diese vor dem Zugriff Dritter sicher aufbewahrt und nach der vorgegebenen Aufbewahrungszeit vernichtet werden. Durch die Offenbarung von Informationen von TÜV SÜD gegenüber dem Lieferanten wird ihm insbesondere weder ausdrücklich noch konkludent oder stillschweigend ein Recht an Marken, Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen oder an geschäftsinternen Informationen oder sonstigem geistigem Eigentum des TÜV SÜD eingeräumt.

§ 3 Behandlung personenbezogener Daten

Der Lieferant, seine Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten des TÜV SÜD sowie von dessen Geschäftspartnern, weder außerhalb der Zweckbindung dieser Erklärung zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unbefristet weiter. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten.

§ 4 Rechtsfolgen bei Verletzung

1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGhG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann.
2. Sollte der Lieferant gegen die in dieser Erklärung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen schuldhaft verstoßen, so hat dieser dem TÜV SÜD für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 zu zahlen.



zahlen. Die Geltendmachung weiterer (Schadensersatz-)Ansprüche bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf den tatsächlichen Schaden im Falle der Geltendmachung angerechnet wird.

3. Wenigstens fahrlässige Verletzung durch den Lieferanten wird vermutet, wenn TÜV SÜD den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Lieferanten an Dritte gelangt sind. Der Lieferant ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
4. Gleichermaßen haftet der Lieferant für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1, S. 2 BGB zu führen.
5. Sollte TÜV SÜD von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine mit diesem bestehende Geheimhaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant TÜV SÜD von solchen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der vom Dritten geltend gemachte Anspruch auf der Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Erklärung beruht.

§ 5 Gültigkeitsdauer/Sonstiges

1. Diese Erklärung tritt mit dem Zeitpunkt der Zustimmungserklärung bei Registrierung durch den Lieferanten in Kraft und bleibt auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses zwischen TÜV SÜD und dem Lieferanten für weitere fünf Jahre gültig.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist - soweit gesetzlich zulässig - München.

Hiermit erklärt sich einverstanden:

_____, den _____

Unterschrift Lieferant